

ERLÄUTENDER BERICHT

zum Vorentwurf des Gesetzes über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe

Der erläuternde Bericht ist wie folgt gegliedert:

- 1 EINLEITUNG**
- 2 DIE ENTWICKLUNGSGZUSAMMENARBEIT UND DIE HUMANITÄRE HILFE
IM KANTON FREIBURG**
- 3 URSPRUNG DES VORLIEGENDEN VORENTWURFS**
- 4 VORBEREITENDE ARBEITEN UND VERNEHMLASSUNG**
- 5 GRUNDZÜGE DES GESETZESENTWURFS**
- 6 AUSWIRKUNGEN DES GESETZESENTWURFS**
- 7 KOMMENTAR ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN**

1 EINLEITUNG

Die internationale Zusammenarbeit ist vor dem Hintergrund der Globalisierung zu einem wichtigen Bestandteil der internationalen Politik geworden, nachdem sie zuvor von der sektoriell und geographisch relativ klaren Begrenztheit der technischen Hilfsmittel geprägt war. Schätzungen zu Folge fließt rund ein Viertel der öffentlichen Entwicklungshilfe der OECD-Mitgliedstaaten in Aktivitäten, die der Erhaltung des weltweiten Gleichgewichts dienen. Darunter fallen beispielsweise Aktionen zum Schutz der Umwelt, der öffentlichen Gesundheit sowie Vorhaben zur Förderung von Frieden und Sicherheit. Das internationale Engagement der Kantone und Gemeinden unterliegt ebenfalls diesem Paradigmenwechsel.

Obwohl die auswärtigen Angelegenheiten und die internationale Zusammenarbeit in erster Linie Sache des Bundes sind, setzen sich viele Kantone, insbesondere in der lateinischen Schweiz, für die internationale Zusammenarbeit und humanitäre Hilfe ein. Mehrere Kantone verfügen dazu über einen Verfassungsartikel (unter anderem FR, VD, JU, BE), ein Gesetz (GE, NE) oder einen mehrjährigen Rahmenkredit (BS), um die Aktivitäten in diesem Bereich zu fördern. Dieses Engagement ist Ausdruck einer Solidarität mit den weniger privilegierten Ländern. Es ist zudem ein Beitrag zur Lösung von globalen Problemen und ein Zeichen, dass die grossen Entwicklungsfragen uns alle etwas angehen.

Die Kantone arbeiten eng mit dem Bund, namentlich mit der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) zusammen, um die verschiedenen Initiativen zu koordinieren. Seit mehreren Jahren sorgen die DEZA und die Kantone für eine Vertiefung und Systematisierung ihrer Zusammenarbeit. Beispielsweise hat der Bund die Gründung kantonaler Dachverbände

der Hilfswerke – solche Dachverbände gibt es in allen Westschweizer Kantonen – unterstützt; im Kanton Freiburg haben sich die Hilfswerke unter dem Dach von „Solidarisches Freiburg“ zusammengetan. Trotz intensiver Zusammenarbeit mit der DEZA definieren die Kantone ihr Engagement in diesem Bereich jedoch selbstständig.

2 DIE ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND DIE HUMANITÄRE HILFE IM KANTON FREIBURG

In der Vergangenheit hatte im Kanton Freiburg die Finanzdirektion (FIND) traditionell einen relativ bescheidenen Betrag für die Entwicklungszusammenarbeit und die humanitäre Hilfe in ihrem Budget vorgesehen. Im Rahmen der Umsetzung der neuen Kantonsverfassung beschloss der Staatsrat, den kantonalen Einsatz in diesem Bereich zu verstärken und einen Leistungsauftrag mit „Solidarisches Freiburg“ zu erarbeiten. Ab 2007 wurde die Staatskanzlei (SK) beauftragt, das Dossier internationale Entwicklungszusammenarbeit zu betreuen und die kantonale Politik zu koordinieren.

Ende 2010 entschied der Staatsrat, dieses Geschäft an die Sicherheits- und Justizdirektion (SJD) zu übertragen. Im Voranschlag 2011 des Staates sind insgesamt 170'000 Franken für Entwicklungszusammenarbeit vorgesehen. Von diesem Betrag erhält „Solidarisches Freiburg“ 115'000 Franken im Rahmen seines Leistungsauftrages. Damit bleiben 55'000 Franken für weitere Projekte. Seit Jahren überweist der Kanton Freiburg einen Betrag von 30'000 Franken pro Jahr an das Internationale Komitee des Rotes Kreuzes (IKRK). Im Übrigen wurde ein Betrag von 20'000 Franken pro Jahr für ein Psychiatrieprojekt in Bosnien-Herzegowina für die Jahre 2011 bis 2013 reserviert (s. weiter unten).

Dazu kommt die vom Budget der Finanzdirektion (FIND) finanzierte humanitäre Nothilfe. Der vorliegende Vorentwurf bekräftigt die Zuständigkeit der FIND in diesem Bereich. Unter den kürzlich gewährten Nothilfen kann man den Betrag von 100'000 Franken erwähnen, der für Projekte in Zusammenhang mit den verheerenden Überschwemmungen vom Januar 2011 in Nova Friburgo zugesprochen wurde.

Zusätzlich zur Entwicklungszusammenarbeit und zur humanitären Nothilfe kann auch der Fonds für die Bekämpfung der Drogenabhängigkeit Projekte im Ausland mit einem Bezug zu Drogenabhängigkeit unterstützen. Dieser Fonds wird durch die Vermögenswerte und Ersatzforderungen, die die Strafrichter im Zusammenhang mit illegalem Drogenhandel einziehen, gespeist¹. In den Jahren 2009 und 2010 hat dieser Fonds Projekte im Ausland für 10'000 bzw. 55'000 Franken unterstützt. Schliesslich können zum Teil auch Stipendien für ausländische Studierende der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD) und der Universität (2009: insgesamt 375'000 Franken) der Entwicklungszusammenarbeit zugerechnet werden. Die EKSD nimmt auch an internationalen Projekten teil und pflegt Partnerschaften mit Gymnasien in Schwellenländern.

¹ S. Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Februar 1996 über den Fonds für die Bekämpfung der Drogenabhängigkeit (SGF 821.44.4).

Die Entwicklungszusammenarbeit ist eine Querschnittsaufgabe. Weitere Direktionen des Staatsrates können auch mitmachen. So nimmt die Direktion für Soziales und Gesundheit (GSD) wie bereits erwähnt an einem gemeinsamen Projekt der DEZA mit vier Kantonen (GE, FR, BE, JU) teil, das zum Ziel hat, das psychiatrische Netzwerk in Bosnien-Herzegowina zu verbessern. Für dieses Projekt sind für die Jahre 2011 bis 2013 Beträge von 20'000 Franken jährlich im Budget der Entwicklungszusammenarbeit reserviert.

Zudem bereitet das Landwirtschaftliche Institut Grangeneuve (LIG), welches der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILSD) administrativ angegliedert ist, im Rahmen der Migrationspartnerschaft zwischen der Schweiz und Nigeria ein Ausbildungsprojekt für Nigeria mit dem Bundesamt für Migration (BfM) vor. Weiter hat das LIG beschlossen, seit 2010 das traditionelle Weihnachtsgeschenk für seine Partner durch eine Spende an eine jährlich wechselnde, in der Entwicklungszusammenarbeit tätige NGO zu ersetzen. Mehrere Freiburger Gemeinden engagieren sich auch in der Entwicklungszusammenarbeit. Dazu können sie auf das Know-How von „Solidarisches Freiburg“ zählen oder Mitglied des Dachverbands werden, was fünf Gemeinden bereits gemacht haben.

Zum Vergleich: Der Kanton Genf hat 2009 gut 14 Millionen Franken für die internationale Solidarität ausgegeben², das heisst 0,2% seiner Ressourcen³. Die Genfer Kantonsregierung will sich ihrem von der UNO empfohlenen Ziel von 0,7% schrittweise nähern. Einige Genfer Gemeinden haben sich auch dieses Ziel gesetzt. In Basel-Stadt beträgt der kantonale Rahmenkredit für die Entwicklungszusammenarbeit 1,65 Millionen jährlich für die Jahre 2009 bis 2013. Was die Waadt und den Jura betrifft, belaufen sich die jeweiligen Investitionen in diesem Bereich auf beziehungsweise 1,5 Millionen und 340'000 Franken jährlich. Auf Bundesebene hat das Parlament in der Frühjahressession eine Erhöhung der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit auf 0,5% des BNP bis 2015 beschlossen.

3 URSPRUNG DES VORLIEGENDEN VORENTWURFS

Im Jahr 2004 hat der Kanton Freiburg eine Bestimmung in seine Verfassung (Art. 70 KV) aufgenommen, der dem Staat ausdrücklich den Auftrag zuweist, die humanitäre Hilfe, die Entwicklungszusammenarbeit und den gerechten Handel sowie den Austausch zwischen den Völkern zu fördern. In seinem Bericht an den Grossen Rat vom 15. November 2004 über die Umsetzung der neuen Kantonsverfassung hat der Staatsrat darauf hingewiesen, dass diese Verfassungsbestimmung nicht direkt anwendbar ist und in einer Gesetzesgrundlage geregelt sein sollte.

Der vorliegende Gesetzentwurf legt den Inhalt und die Umsetzung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe fest. Er weist diese als ein nachhaltiges Element der Aussenpolitik des Kantons aus. Die kantonale Politik in Bezug auf

² « Rapport du Conseil d'Etat au Grand Conseil sur la politique de la solidarité internationale pour l'année 2009 », Seite 14, Juni 2010

³ Gemäss dem Regierungsratsbericht (Seite 15) wird die Rate wie folgt berechnet: « Für die Berechnung des Aufwandsanteils wird der Betrag, der an die internationale Solidarität gegangen ist, durch den Gesamthaushalt des Staates geteilt, bereinigt um interne Verrechnungen, durchlaufende Subventionen, den Bundesanteil bezüglich des kantonalen Arbeitsamts und nicht-monetäre Subventionen ».

die Entwicklungsländer und die Menschen in Not, Elend und Armut soll besser bekannt und in der Politik und Öffentlichkeit breiter abgestützt sein. Damit setzt er den weiter oben erwähnten Verfassungsauftrag um.

4 VORBEREITENDE ARBEITEN UND VERNEHMLASSUNG

Der Vorentwurf des Gesetzes wurde vom Sektor Aussenbeziehungen der Staatskanzlei erarbeitet, der bis Ende 2010 für die Koordination der Aufgaben im Bereich der internationalen Zusammenarbeit zuständig war. Er wurde der Sicherheits- und Justizdirektion und der Finanzdirektion zur Prüfung unterbreitet. Nach dem Entscheid des Staatsrates, das Dossier Entwicklungszusammenarbeit an die SJD zu transferieren, hat letztere die Arbeiten für das Vernehmlassungsverfahren bezüglich des Vorentwurfs aufgenommen und weitergeführt.

5 GRUNDZÜGE DES GESETZESENTWURFS

Der Gesetzesvorentwurf legt den Gegenstand sowie die Ziele und Grundsätze der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe fest. Ausserdem beschreibt er ihre Formen und regelt die Finanzierungsmodalitäten. Das Kapitel über die Zuständigkeiten überträgt dem Staatsrat die Verantwortung, zu Beginn jeder Legislatur seine Politik in Sachen Entwicklungszusammenarbeit festzulegen und beauftragt ihn mit der Bezeichnung der Direktionen, die für die Bereiche Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe zuständig sind. Der Entwurf sieht vor, dass der Staatsrat einem kantonalen Dachverband für Zusammenarbeit für die Entwicklung von Projekten einen Leistungsauftrag erteilen kann. Zudem können auch private Initiativen unterstützt werden. Er erwähnt schliesslich die Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden, den anderen Kantonen, den Gemeinden und den privaten und öffentlichen Institutionen.

6 AUSWIRKUNGEN DES GESETZESENTWURFS

Der Gesetzentwurf hat an sich weder finanzielle noch personelle Auswirkungen. Er hat zudem auch keinen Einfluss auf die Aufgabenverteilung zwischen dem Staat und den Gemeinden und wirkt sich positiv auf die nachhaltige Entwicklung aus. Er entspricht der Kantonsverfassung und dem Bundesrecht; Probleme bei der Kompatibilität mit dem Recht der Europäischen Union gibt es keine.

7 KOMMENTAR ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Art.1 Gegenstand

Das Gesetz bezweckt die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe, die dem Ausland mit der Unterstützung des Kantons oder direkt durch ihn zuteil wird.

Art.2 Ziele

Das gemeinsame Merkmal der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe ist die Solidarität.

Im Absatz 1 bedeutet der Begriff «Entwicklung» im Kontext des Entwurfs die qualitative und quantitative Verbesserung der Lebensbedingungen in den Entwicklungsländern. Die

Zusammenarbeit legt in erster Linie Wert darauf, in diesen Ländern die Entwicklungshemmnisse abzubauen.

In diesen Ländern herrschen in der Regel tiefgreifende Misstände aller Art, so z.B. hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung, der Förderung und des Zugangs zur Bildung, der Verteilung des Einkommens und des Wohlstands und der persönlichen Entfaltung. Im Allgemeinen kann die Entwicklungszusammenarbeit insbesondere die Entwicklung ländlicher Gebiete, die Verbesserung der Ernährungslage, das Handwerk und die örtliche Kleinindustrie, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die Herstellung und Wahrung eines ökologischen und demographischen Gleichgewichts fördern, in Zusammenarbeit mit Organisationen aus der Zivilgesellschaft. Sie trägt dazu bei, dass diese Länder ihre Entwicklung aus eigener Kraft vorantreiben können. Langfristig strebt sie nach einem besseren Gleichgewicht innerhalb der Völkergemeinschaft.

Um die Effizienz und die Sichtbarkeit seiner Investitionen in die Entwicklungszusammenarbeit zu optimieren, sollte der Staat einige prioritäre Orientierungshilfen für die Auswahl der zu unterstützenden Projekte festlegen. Solche Projekte könnten insbesondere einen gerechteren Handel fördern (*Buchstabe a*), den Austausch zwischen den Völkern anregen (*Buchstabe b*), die Zivilgesellschaften stärken, namentlich durch eine Verbesserung der Situation der Frauen und der Jugendlichen (*Buchstabe c*) oder eine Verbindung mit dem Kanton Freiburg aufweisen bzw. dessen Sichtbarkeit spürbar erhöhen (*Buchstabe d*).

Im *Absatz 2* wird die humanitäre Hilfe näher definiert. Sie soll Menschen sofortige Linderung verschaffen, die durch Krieg, Hunger, Naturkatastrophen oder anderes Unheil in tiefe Not gestürzt wurden. Sie tut dies, indem sie sich bemüht, auf dem schnellsten Weg das Leben oder die Gesundheit der gefährdeten Personen zu schützen. Obwohl die humanitäre Hilfe oftmals das Terrain für die Entwicklungszusammenarbeit vorbereitet hat, will sie nicht in erster Linie langfristige Veränderungen in den wirtschaftlichen und sozialen Strukturen der Länder bewirken, in denen sie tätig ist. Sie will im Übrigen nicht ausschliesslich Menschen in Entwicklungsländern zu Hilfe kommen, sondern allen leidenden Menschen – auch in den Industrienationen –, sofern ihre Not so gross ist, dass die Mittel und Kräfte der betroffenen Bevölkerungen nicht ausreichen, diese zu überwinden.

Art.3 Formen

Die Entwicklungszusammenarbeit und die humanitäre Hilfe können vielfältige und wandelbare Formen annehmen. Es kann daher nur eine beschränkte Zahl an Beispielen und keine vollständige Aufzählung gegeben werden. Ausserdem können verschiedene Formen der Zusammenarbeit miteinander verknüpft werden.

Buchstabe a handelt von der Form, die heute am häufigsten verwendet wird. Der Begriff «Finanzbeiträge» umfasst in erster Linie die Finanzhilfen für Projekte oder Programme im Bereich Entwicklungszusammenarbeit, die von privaten oder öffentlichen, auf dem Gebiet der internationalen Solidarität tätigen Institutionen durchgeführt werden. Allgemein bezieht er sich auch auf die finanzielle Unterstützung grosser nationaler oder internationaler Institutionen, die sich mit der Organisation der humanitären Hilfe befassen.

Buchstabe b eröffnet die Möglichkeit, neben den finanziellen auch andere Massnahmen zu ergreifen. Mit seiner offenen Formulierung kann der Begriff «Eigenleistungen» im weiten Sinne auch die technische Zusammenarbeit (die den Wissens- und Erfahrungstransfer abdeckt und die konkret Form annimmt, indem Spezialistinnen und Spezialisten zur Verfügung gestellt, Unterrichtsmaterial geschickt usw. wird) oder verschiedene Formen der Partnerschaft, wie die direkte Zusammenarbeit von kantonalen Ämtern mit z.B. Nichtregierungsorganisationen oder Privatunternehmen, umfassen. Die «Sachleistungen» werden hauptsächlich in Form von Lebensmitteln oder medizinischem Material gewährt. Diese Sendungen gehen an Personen, die diese unmittelbar benötigen, Regierungen der Staaten, in denen grosses Leid herrscht, oder an grosse Organisationen, die im humanitären Bereich tätig sind.

Art.4 Staatsrat

Absatz 1: Der Staatsrat hat den Auftrag, die Grundzüge seiner Politik in Sachen Entwicklungszusammenarbeit im Legislaturprogramm festzuhalten und sie in der Finanzplanung zu berücksichtigen.

Absatz 2: Die Ermächtigung des Staatsrates, die Zahlungskredite in den jährlichen Staatsvoranschlag aufzunehmen, entspricht der bisherigen Praxis. Im Gegensatz zu mehrjährigen Rahmenkrediten und hat diese Praxis den Vorteil, der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Kantons kurzfristig Rechnung tragen zu können.

Absatz 3: Dieser Absatz bekräftigt die bisherige Praxis. Die Ermächtigung des Staatsrates, über die finanziellen Mittel zu entscheiden, die er für die humanitäre Hilfe bewilligt, entspricht einer sachlichen Notwendigkeit. Naturgemäss kann die humanitäre Hilfe nur beschränkt geplant werden und daher nicht im Rahmen langfristiger Planungen bewilligt werden. Die humanitäre Hilfe bezweckt eine unmittelbare Linderung der Folgen von tiefgreifenden Notlagen.

Absatz 4: Mit dem Ziel, den Grossen Rat regelmässig zu informieren, berichtet der Staatsrat in seinem jährlichen Tätigkeitsbericht über die unterstützten Projekte und Aktivitäten in dem von diesem Gesetz abgedeckten Bereich.

Art.5 Für die Entwicklungszusammenarbeit zuständige Direktion

Die Entwicklungszusammenarbeit ist eine Querschnittsaufgabe; als solche kann sie, im Hinblick auf die unterschiedlichen Formen, die sie annehmen kann, in den Zuständigkeitsbereich von mehreren Ämtern der Kantonsverwaltung fallen, weshalb eine enge Zusammenarbeit zwischen diesen notwendig ist. Diese Aufgabe verlangt Kohärenz und bedingt eine Harmonisierung der diversen Aktivitäten und Koordinationsbemühungen. Es obliegt dem Staatsrat, die für die Umsetzung einer umfassenden Politik zuständige Direktion zu bezeichnen, der die verschiedenen Projekte und Akteure der Entwicklungszusammenarbeit unterstehen. Konkret ist die bezeichnete Direktion (bis Ende 2010 die Staatskanzlei, ab 2011 die SJD) mit der Koordination von Kooperationsprojekten und -aktionen und deren Betreuung (*Buchstabe a*), der Bewilligung von Finanzhilfen und der Verwaltung des vom Staatsrat beschlossenen Jahresbudgets (*Buchstabe d*) sowie mit der Koordination der Vorhaben des Kantons mit dem Bund (*Buchstabe c*), den anderen Kantonen, den Gemeinden, den privaten

oder öffentlichen Institutionen und gegebenenfalls mit einem kantonalen Dachverband (*Buchstabe b*; siehe Artikel 7 des vorliegenden Vorentwurfs) beauftragt.

Art.6 Für die humanitäre Hilfe zuständige Direktion

Die Aufgabenbereiche der für die humanitäre Hilfe zuständigen Direktion (bisher die Finanzdirektion) umfassen in erster Linie die vorgängige Prüfung von Gesuchen im Hinblick auf ein bedeutendes Engagement des Kantons und die Bewilligung von Beträgen unter 10'000 Franken.

Art. 7 Kantonale Kommission für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe

Um die verschiedenen Akteure im Bereich Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe zu vernetzen, ihre Tätigkeiten zu koordinieren und die kantonale Politik zu begleiten, schlagen wir die Schaffung einer Kantonalen Kommission für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe vor (*Absatz 1*). Diese Konsultativkommission würde sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Stellen und Organisationen, die im Kanton in diesen beiden Bereichen tätig sind, zusammensetzen. Es handelt sich dabei in erster Linie um die Direktionen, welche für die Entwicklungszusammenarbeit (SJD) bzw. für die humanitäre Hilfe (FIND) zuständig sind, um die für die Stipendien und den kulturellen Austausch zuständige Direktion (EKSD), um die für die Verwaltung des Fonds zur Bekämpfung der Drogenabhängigkeit zuständige Direktion (heute die SJD), um die Loterie Romande als Geldgeberin für Freiburger Projekte und um Solidarisches-Freiburg, den kantonalen Dachverband der Hilfswerke mit Leistungsauftrag des Staates. Die Kommission könnte gewisse Themen selbstständig oder auf Anfrage des Staatsrates eingehend behandeln, Empfehlungen zuhanden des Staatsrates herausgeben und Stellung zu kantonalen Dossiers im Zusammenhang mit der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe beziehen. Der Staatsrat wird die genaue Zusammensetzung und die Aufgabenbereiche der kantonalen Kommission auf dem Verordnungsweg regeln (*Absatz 2*).

Art. 8 Leistungsauftrag

Der Staat Freiburg ist nicht verpflichtet, die Kooperationsprojekte selber umzusetzen. Der Aufbau eines Verwaltungsapparates wäre auch nicht sinnvoll, zumal externe Organisationen über die entsprechenden Kompetenzen und Erfahrungen verfügen. Die Übertragung eines Leistungsauftrags über einen bestimmten Zeitraum an einen kantonalen Dachverband der Hilfswerke entspricht einem Bedarf nach Flexibilität: Die Steuerung eines Projektes muss den Umständen und den lokalen Gegebenheiten angepasst werden. Die bisherige Praxis bzw. der Leistungsauftrag von Solidarisches Freiburg - eine Vereinigung von Nichtregierungsorganisationen (NGO), die zugunsten der internationalen Solidarität tätig ist - hat sich bewährt.

Absatz 2: Der Staat kann den Leistungsauftrag für einen bestimmten Zeitraum – in der Regel eine Legislaturperiode – erneuern. Es steht dem Auftragnehmer frei, weitere Aufträge auszuführen, solange durch diese kein Interessenskonflikt mit den subventionierten Projekten entsteht. Der Staat sorgt dafür, dass der Auftragnehmer die erteilten Gelder effizient verwendet. Dazu nimmt er einmal pro Jahr auf der Grundlage des Tätigkeits- und des

Finanzberichts des Auftragnehmers, in denen über die Ergebnisse der Massnahmen informiert wird, eine Evaluation vor.

Art.9 Unterstützte Projekte

Die von den Projektträgern, die vom Staat finanziell unterstützt werden, umgesetzten Aktivitäten und Methoden sind anhand auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit bewährter Qualitätsstandards laufend zu prüfen. Entsprechende Instrumente wurden von der DEZA und den Dachverbänden der Hilfswerke entwickelt. Ein festgesetzter Zyklus regelt die methodischen Schritte und Abläufe eines Projekts – Planung, Durchführung, Begleitung und Evaluation bzw. Anwendung der Evaluationsergebnisse – um jederzeit ein professionelles Projektmanagement zu garantieren.

Art.10 Finanzhilfen

Die Subventionen des Staates sind Finanzhilfen im Sinne von Artikel 3 des Subventionsgesetzes vom 17. November 1999. Sämtliche öffentlichen und privaten Institutionen, die auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe tätig sind, namentlich die Hilfswerke und die Missionshäuser, können grundsätzlich vom Staat unterstützt werden. Die finanziellen Beiträge des Kantons an diese Institutionen werden bewilligt, sofern diese ihre Finanzen und ihre Organisation transparent darlegen und so gestalten, dass ein zielkonformer Einsatz der Gelder garantiert wird. Die Institutionen sollen sich bereit erklären, darüber ausführlich Rechenschaft abzulegen.

Absatz 2 drückt den Willen des Staates aus, Projekte der internationalen Zusammenarbeit durch finanzielle Beiträge, die in der Regel die Bemühungen von anderen Geldgebern ergänzen, zu unterstützen.

Art.11 Inkrafttreten und Referendum

Der Staatsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes fest. Das Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum, jedoch nicht dem Finanzreferendum.